

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Diana Golze, Matthias W. Birkwald, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur grundgesetzlichen Verankerung von Kinderrechten)**

#### **A. Problem**

Kinder und Jugendliche sind zwar nach geltendem Recht Träger von Grundrechten, dennoch werden ihre Rechte häufig einseitig vom Elternrecht her betrachtet. Das Elternrecht ist im Grundgesetz (GG) in Artikel 6 Absatz 2 und 3 mit einer starken Rechtsstellung in Gestalt eines Abwehrrechts versehen, während Kinder und Jugendliche im Grundgesetz überwiegend als Objekt der Pflege und Erziehung der Eltern genannt werden. Das Grundgesetz verdeutlicht daher nicht ausreichend, dass Kinder und Jugendliche selbstständige Träger eigener Grundrechte sind. Es fehlt an gleichwertiger Stelle auch als Gegengewicht zu den Elternrechten eine explizite Feststellung des Rechts eines jeden Kindes und Jugendlichen auf Entwicklung seiner Persönlichkeit und auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.

#### **B. Lösung**

Die Stellung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft soll gestärkt und das allgemeine Bewusstsein dafür soll geschärft werden, dass sie eigene Grundrechte haben, die zu respektieren sind. Dazu zählen im Wesentlichen die in der UN-Kinderrechtskonvention festgehaltenen Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung.

Dazu wird in Artikel 6 GG ein neuer Absatz 2 eingefügt der bestimmt, dass die staatliche Gemeinschaft die Rechte von Kindern und Jugendlichen achtet, schützt und fördert, die Rahmenbedingungen für Beteiligungsmöglichkeiten in gesellschaftlichen Prozessen schafft und für kinder- und jugendgerechte Lebensbedingungen Sorge trägt. Durch die Einführung eines neuen Absatzes 2 in Artikel 6 GG nach Absatz 1 als wertentscheidender Grundsatznorm und vor den Absätzen 3 und 4, die das Verhältnis von Elternverantwortung und staatlichem Wächteramt regeln, wird die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen als Träger eigener Rechte im Verhältnis zu den Eltern und zum Staat auch in systematischer Hinsicht klargestellt.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten**

Eine Prognose der genauen Kosten kann nicht aufgestellt werden.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur grundgesetzlichen Verankerung von Kinderrechten)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

### Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet und schützt die Rechte der Kinder und Jugendlichen, stellt deren bestmögliche Förderung sicher und schafft Rahmenbedingungen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Prozessen. Sie trägt Sorge für kind- und jugendgerechte Lebensbedingungen.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2012

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Das Grundgesetz (GG) verdeutlicht nicht ausreichend die eigenständigen Grundrechte für Kinder und Jugendliche. Kinder und Jugendliche sind zwar formal Träger von Grundrechten, dennoch werden ihre Rechte häufig einseitig vom Elternrecht her betrachtet. Die Maßgaben der UN-Kinderrechtskonvention finden grundgesetzlich keine ausreichende Beachtung.

In den vergangenen Jahren ist vermehrt diskutiert worden, wie Schutz, Förderung und Beteiligung von Kindern durch Rechtsvorschriften verbessert werden können. Trotz des eingetretenen Paradigmenwechsels und einer erkennbaren Stärkung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen werden sie von Politik, Behörden und Gesellschaft nicht ausreichend als eigenständige Akteure mit eigenständigen Interessen wahrgenommen. Hier fehlt die grundgesetzliche Verankerung von Kinderrechten. Das Grundgesetz verdeutlicht daher nicht ausreichend, dass Kinder und Jugendliche selbstständige Träger eigener Grundrechte sind. Es fehlt an gleichwertiger Stelle auch als Gegengewicht zu den Elternrechten eine explizite Feststellung des Rechts eines jeden Kindes und Jugendlichen auf Entwicklung seiner Persönlichkeit und auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Kinder und Jugendliche werden im Grundgesetz überwiegend als Objekt der Pflege und Erziehung der Eltern genannt.

In der in Deutschland geführten Diskussion um die Rechtsqualität der UN-Kinderrechtskonvention wird der Menschenrechtscharakter der UN-Kinderrechtskonvention bis heute allzu oft infrage gestellt. Damit werden die breit gefächerten Grundrechte, zu denen neben bürgerlichen und politischen Rechten unter anderem auch wirtschaftliche,

kulturelle und soziale Grundrechte zählen, Kindern und Jugendlichen immer noch vorenthalten oder nur eingeschränkt zugestanden, wie etwa die Rechte auf Schutz und bestmögliche Entwicklung sowie elementare Leistungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII), beispielsweise bei der Umsetzung des sogenannten Bildungspaketes, die Berechnung der Regelsätze im SGB II oder der immer noch unzureichenden Bereitstellung und Ausstattung der öffentlichen Kindertagesbetreuung. Nach wie vor werden auch minderjährigen Flüchtlingen Rechte auf Schutz und bestmögliche Entwicklung vorenthalten. Mit der Änderung des Grundgesetzes soll die Stellung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft gestärkt werden.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Artikel 6 GG regelt als grundlegende Verfassungsvorschrift den Lebensbereich der Familie. Die Einführung eines neuen Absatzes 2 ist geeignet, die an eine Grundgesetzänderung zu stellenden Anforderungen zu erfüllen. Die Regelung verdeutlicht die Rechte der Kinder, ohne das Elternrecht zu beschneiden. Durch die Einfügung als wertentscheidende Grundsatznorm vor den neuen Absätzen 3 und 4 (Absatz 2 und 3 a. F.), die das Verhältnis von Elternverantwortung und staatlichem Wächteramt regeln, wird die Subjektstellung des Kindes als Träger eigener Rechte im Verhältnis zu den Eltern und zum Staate auch in systematischer Hinsicht klargestellt.

#### Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.